

Allgemeine Einkaufs- und Beschaffungsbedingungen (AEB)

der Josef Brechmann Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft

1. Allgemeines

Diese AEB gelten für Verträge zwischen uns und unserem Vertragspartner (nachstehend auch: Lieferant), in deren Rahmen wir Ware oder sonstige Leistungen (insbesondere Werk- oder Dienstleistungen) vom Lieferanten beziehen.

Allgemeinen Verkaufs- oder sonstigen Bedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie gelten auch dann nicht, wenn wir im Falle künftiger Verträge nicht noch einmal ausdrücklich widersprechen. Gleichmaßen werden etwaige früher vereinbarte, diesen Einkaufsbedingungen entgegenstehende oder sie ergänzende Vertragsbedingungen des Lieferanten nicht länger anerkannt.

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte der obigen Art, auch wenn diese Bedingungen im Einzelfall nicht noch einmal ausdrücklich in Bezug genommen werden.

2. Vertragsgrundlage

Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform.

Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche seit Zugang widerspricht. Auf offensichtliche Irrtümer und Unvollständigkeits der Bestellungen hat der Lieferant hinzuweisen. Technische Unstimmigkeiten müssen innerhalb von 3 Werktagen schriftlich oder telefonisch zwischen den Parteien geklärt werden.

Der Lieferant hat uns eine Auftragsbestätigung zukommen zu lassen, die sich mit unserer Bestellung deckt. Insbesondere müssen Menge, Preis, Rabatt, frühester und verbindlicher Liefertermin sowie sämtliche Nummern und Zeichen unserer Bestellung daraus hervorgehen.

Abweichungen von den durch uns angefragten oder bestellten Liefermengen, Preisen, Rabatten und Lieferterminen müssen von uns schriftlich anerkannt werden, andernfalls sind sie für uns nicht verbindlich.

Die Annahme von Teil- oder vollständigen Lieferungen durch uns stellt keine Anerkennung etwaiger von diesen AEB abweichenden Bedingungen dar.

3. Liefertermine, Lieferungen und Gefahrübergang

Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen ist wesentliche Vertragspflicht des Lieferanten. Mit Ablauf der Lieferfrist gerät der Lieferant automatisch in Verzug.

Die Lieferfrist rechnet vom Tage unserer Bestellung an. Bei einem als voraussichtlich, ungefähr, ca. oder ähnlich vereinbarten Liefertermin ist dem Lieferanten ein Spielraum von höchstens einer Woche gestattet.

Hat der Lieferant Anlass zu der Annahme, dass seine Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erbracht oder durchgeführt wird, hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Erstattung von Verzugsschäden bleibt davon unberührt.

Für Kaufverträge und sonstige Beschaffungsmaßnahmen gelten die Incoterms 2020 DDP an die von uns angegebene Lieferadresse. Ist keine besondere Lieferadresse angegeben, gilt als unsere Lieferadresse unser Sitz. Die Ablieferung bzw. Übergabe der Ware hat nur in unserer Abteilung Warenannahme zu erfolgen

Der Lieferant hat auf eigene Kosten für eine sichere Verpackung zu sorgen. Soweit ausnahmsweise wir die Kosten für Verpackung und oder Transport tragen, dürfen diese vom Lieferanten höchstens zum Selbstkostenpreis berechnet werden.

Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden (Ersatz-) Ansprüche.

Bei Überschreitungen des zugesagten Liefertermins wird, wenn nichts anderes vereinbart, eine Konventionalstrafe in Höhe von 0,5 % der Auftragssumme pro angefangene Woche, max. 5 %, fällig. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt uns vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist auf einen etwaigen sonstigen uns zustehenden Schadensersatzanspruch anzurechnen. Eine Vertragsstrafe kann von uns noch geltend gemacht werden, bis wir das von uns

geschuldete Entgelt für die betroffene Lieferung oder Leistung vollständig bezahlt haben, auch wenn wir uns diese bei Annahme der Leistung nicht vorbehalten haben.

Eil- und Expressgutsendungen sind nur auf besonderes Verlangen hin zu bewirken. Die Mehrkosten dafür übernimmt bei verspäteter Ablieferung der Lieferant.

Für höhere Gewalt gilt:

- Wenn unser Betrieb beeinträchtigt wird durch Fälle höherer Gewalt oder durch Streik oder Aussperrungen, innere oder äußere Unruhen, Naturkatastrophen, Verkehrsnotstände, Liefer- und Ausfuhrverbot, Boykott und ähnlichem oder bei Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser, Explosion und dergleichen, ruhen unsere Verpflichtungen aus dem Vertrag mindestens für die Dauer dieses Zustandes, soweit die Störung auf die Fertigung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss ist. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Lieferanten unverzüglich mit. Der Besteller und wir haben auch das Recht, unter Ausschluss jedweder Ersatzansprüche, ganz oder teilweise vom Verträge zurückzutreten. Etwaige erbrachte Leistungen sind im Falle eines Rücktritts unverzüglich zu erstatten. Derjenige Vertragspartner, der beabsichtigt, nach vorstehenden Regelungen vom Vertrag zurückzutreten hat dies mit einer Frist von zwei Wochen anzukündigen. Von dauernden Betriebsstörungen im vorstehenden Sinne kann ausgegangen werden, wenn die Störung länger als fünf Wochen dauert.
- Im Übrigen gilt: Das Rücktrittsrecht ohne Nachfriststellung steht uns auch dann zu, wenn der Lieferant durch höhere Gewalt daran gehindert ist, die ihm obliegenden Lieferzeiten oder –termine einzuhalten

4. Stückzahlen und Gewichte

Für Stückzahlen und Gewichte sind die Mengen maßgebend, die unsere Wareneingangskontrolle ermittelt. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur mit unserer Zustimmung gestattet.

5. Preise

Falls nicht anders vereinbart, verstehen sich sämtliche Preise einschließlich Steuern, Zölle, sonstiger Nebenkosten, wie bspw. der etwa erforderlichen Verpackung, frei an die von uns angegebene Empfangsstation einschl. Abladung gem. Incoterms 2020 DDP (Schloß Holte-Stukenbrock).

Die Preise sind grundsätzlich Festpreise. Wenn jedoch der Lieferer vor Lieferung die mit uns ursprünglichen vereinbarten Preise allgemein senkt, so ist der herabgesetzte Preis auch uns gegenüber zu berechnen.

6. Zahlung

Unsere Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl durch Barzahlung, Überweisung, Aufrechnung mit Gegenforderungen oder per Scheck.

Die Zahlung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder nach 60 Tagen netto, jeweils gerechnet ab der Erbringung der Lieferungen und Leistungen sowie des Rechnungszugangs. Erfolgen die Lieferungen früher als vertraglich vereinbart, so gilt als Zugang der Rechnung der Tag des vereinbarten Liefertermins, auch wenn die Rechnung(en) vor diesem Termin erteilt werden.

Die Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der Richtigkeit von Lieferung und Rechnung. Sie haben auf die Gewährleistung des Lieferers keinen Einfluss.

7. Dokumente

Jeder Warensendung ist ein Lieferschein beizufügen. Die Rechnung soll uns möglichst noch am Versandtage zugesandt werden.

Lieferschein und Rechnung müssen unsere Bestellnummer enthalten.

8. Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

Das Eigentum an den Lieferungen bleibt solange beim Lieferanten, bis wir unsere auf die konkrete Lieferung bezogene Zahlungspflicht erfüllt haben. Es ist uns jedoch gestattet, diese zu verarbeiten, zu vermischen, zu vermengen, zu verbinden oder im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs weiter zu veräußern. Im Fall der Weiterverarbeitung, Vermischung oder Verbindung erwerben wir nach den gesetzlichen Regeln Eigentum. Für den Fall der Weiterveräußerung treten wir den Anspruch aus

der Weiterveräußerung sicherungshalber in Höhe des noch offenen Kaufpreisanspruchs an den Lieferanten ab.

9. Warenausgangs-/eingangskontrolle, Mängelrügen

Die Warenausgangskontrolle des Lieferanten stellt sicher, dass nur Vertragsprodukte ausgeliefert werden, die den vertraglichen Vereinbarungen und rechtlichen Anforderungen entsprechen.

Unsere Wareneingangskontrolle beschränkt sich auf Mängel, die unter äußerlicher Begutachtung einschließlich Abweichungen von den Lieferpapieren offen zu Tage treten oder im Stichprobenverfahren ohne weiteres erkennbar sind oder wären. Die Prüfung der Lieferung hinsichtlich anderer Mängel erfolgt im Rahmen der Verwendung des Vertragsprodukts zur Verarbeitung durch uns oder unsere Abnehmer. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Von uns dabei festgestellte oder feststellbare Mängel der Lieferung haben wir dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Mängelrügen sind rechtzeitig erfolgt, sofern sie binnen 2 Wochen nach unserer Feststellung des Mangels erhoben werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand einer verspäteten Reklamation.

Die Rücksendung beanstandeter Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferers.

10. Gewährleistung, Verjährung

Uns stehen bei Mängeln in den Lieferungen und Leistungen des Lieferanten, gleich ob Sach- oder Rechtsmängel, die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. Nachbesserung oder Nachlieferung erfolgt nach unserer Wahl.

Der Lieferer gewährleistet einwandfreie Qualität seiner Lieferungen und Leistungen.

Für den Fall, dass der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Nacherfüllung mit der Nacherfüllung beginnt, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.

Für instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung und für Neulieferung beginnt die Verjährungsfrist in dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erledigt hat.

Im Falle von Sachmängeln gilt eine Verjährungsfrist von 36 Monaten, es sei denn, das Gesetz sieht eine längere Verjährungsfrist vor. Neben den Mängelansprüchen stehen dem Besteller die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb der Lieferkette uneingeschränkt zu (bspw. §§ 445a, 445b, 478 BGB); für die Verjährungsfrist des § 445a BGB gilt Satz 1 entsprechend.

11. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant gewährleistet, dass durch seine Lieferungen und Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben und stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei, es sei denn, dass die Schutzrechtsverletzungen auf unseren Vorgaben oder Anweisungen (bspw. von uns übergebene Zeichnungen, Modelle oder diesen gleichkommende sonstige Beschreibungen oder Angaben) beruhen.

Sämtliche Lieferungen müssen zudem frei von sonstigen Rechten Dritter sein, soweit diese nicht vertraglich vereinbart werden.

12. Beistellungen

Sofern wir dem Lieferanten Ware, Werkzeuge, Fertigungsmittel, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstige Unterlagen beistellen oder zur Veredelung zur Verfügung stellen – nachstehend insgesamt Beistellungen –, behalten wir uns das Eigentum daran vor.

Verarbeitung oder Umbildung der Beistellung durch den Lieferanten wird für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB vorgenommen. Werden Beistellungen mit anderen uns nicht gehörenden beweglichen Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Werden Beistellungen mit anderen beweglichen Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir ebenfalls das Miteigentum an der Gesamtsache in dem oben angegebenen Verhältnis zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verarbeitung. Erfolgen diese in der Weise, dass die uns nicht gehörenden Gegenstände als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant anteilmäßig das Miteigentum überträgt, und zwar im oben genannten Verhältnis zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung.

Der Lieferant kennzeichnet unser Allein- und Miteigentum und verwahrt dies getrennt und sorgfältig für uns.

Beistellungen dürfen nur zur Erfüllung des jeweiligen Vertrages mit uns genutzt werden. Spätestens mit Beendigung der Geschäftsbeziehung hat der Lieferant uns die Beistellungen zurückzuliefern.

Der Lieferant ist verpflichtet,

- sämtliche von uns angelieferte Beistellungen unverzüglich nach Eingang und während der Nutzung auf Identität, Mengenabweichungen oder erkennbare Mängel zu untersuchen, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist und
- uns dabei oder später entdeckte Abweichungen vor Verarbeitung unverzüglich mitzuteilen und
- in diesem Fall unsere Weisung abzuwarten.

Die Mängelanzeige soll jeweils möglichst schriftlich erfolgen.

13. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Aspekte der Geschäftsbeziehung, insbesondere alle auf uns bezogenen finanziellen, kaufmännischen, technischen und rechtlichen unsere Geschäftstätigkeit, innerbetrieblichen Verhältnisse oder unsere Mitarbeiter oder Geschäftsführung betreffenden Informationen sowie sonstigen Informationen (einschließlich Unterlagen, Daten, Zeichnungen, Aufzeichnungen und Know-how) von/über uns, vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung besteht über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus fort.

14. Schriftform

Sofern diese Bedingungen oder der Vertrag Schriftform vorsieht, wird diese auch durch die Textform, insbesondere: Telefax, E-Mail oder Datenfernübertragung erfüllt, es sei denn, es handelt sich um eine gesetzliche zwingende Anforderung.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist für sämtliche Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung, insbesondere also aller Lieferungen, Leistungen und Zahlungen, ist für beide Teile unser Sitz (Schloß Holte-Stukenbrock). Dies gilt insbesondere für den Nacherfüllungsort.

Ist der Lieferant Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand ausschließlich das für unseren Sitz zuständige Gericht. Dies gilt auch, wenn der Lieferant seinen Sitz im Ausland hat, unabhängig davon, ob die vorstehenden weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. In diesem Fall sind wir jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

Es gilt deutsches Recht wie zwischen zwei Parteien mit dem Sitz in Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) und unter Ausschluss solcher Rechtsnormen, die auf fremde Rechtsordnungen verweisen.

Stand: Mai 2020